



**Der Regionsbeauftragte  
für die Region München**  
bei der Regierung von Oberbayern

Regionaler  
Planungsverband München  
Uhlandstraße 5  
80336 München

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
610-33/5-173 GF/hei vom 23.09.03			
Bitte bei Antwort angeben			
Unser Aktenzeichen			
801			
Tel. (089) 21 76 -	Fax (089) 21 76 -	Zimmer	München,
2752	2858	4417	20.10.03
Ihr/e Ansprechpartner/in:			
Gerhard Winter			
Gerhard.winter@reg-ob.bayern.de			

**Raumordnungsverfahren für ein gemeindeübergreifendes Kiesabbauvorhaben der Gemeinden Hurlach und Obermeitingen, Lkr. Landsberg a. Lech**

Der Regionsbeauftragte für die Region München gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes München gemäß Art. 5 Abs. 2 BayLplG zu o.g. Vorhaben folgende gutachtliche Äußerung ab:

1. Vorhabenbeschreibung

Die Gemeinden Obermeitingen und Hurlach im Landkreis Landsberg a. Lech planen jeweils im Osten des Gemeindegebietes, unmittelbar westlich der Trasse der Bundesstraße B 17 neu, Kiesabbau. Da die geplanten Abbauflächen aneinandergrenzen, soll der Abbau gemeindeübergreifend erfolgen. Als gemeinsame, abgestimmte Nachfolgenutzung ist ein Badesee mit Freizeitinfrastruktur geplant. Daneben sind auch Sukzessionsflächen vorgesehen. Der nordöstliche Teil des Sees soll als Naturbereich von der Badenutzung ausgenommen werden.

Das geplante Kiesabbaugebiet auf Hurlacher Flur beträgt 7 ha Nassabbau. Es liegt zum Großteil außerhalb des im Regionalplan München ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Kies und Sand (VB Nr. 73), welches sich westlich anschließt.

Die Gesamtabbaufläche Obermeitingen umfasst 13,2 ha. Davon sind 5,7 ha als Trockenabbau genehmigt. Davon wiederum sind 4,1 ha bereits abgebaut. Weitere nicht genehmigte 2,5 ha sind ebenfalls bereits abgebaut. Der westliche Bereich (2,2 ha) des landesplanerisch zu beurteilenden Gebietes soll wie genehmigt bzw. z.T. bereits erfolgt im Trockenabbau bis in eine Tiefe von 9 m unter Geländeoberkante ausgebeutet werden. Östlich davon soll der Nassabbau, Abbautiefe bis ca. 15,5 m unter Geländeoberkante, beginnen. Dieser Nassabbau umfasst auch Flächen, die bisher ebenfalls bereits als Trockenabbau genehmigt und /oder z.T. bereits ausgebeutet sind.

Nach Beendigung des Abbaus auf Hurlacher – und Obermeitingener Flur soll ein zusammenhängender Bade- und Natursee von ca. 10,5 ha entstehen.

2. Regionalplanerische Bewertung

Folgende Ziele des Regionalplans München sind für die Beurteilung des Vorhabens insbesondere einschlägig:

**Briefanschrift**  
Regierung von Oberbayern  
80534 München

**Dienstgebäude**  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Haltestelle Lehel

**Besuchszeiten**  
Mo – Do: 8.30 - 12.00 Uhr  
13.00 - 15.00 Uhr  
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

**Vermittlung**  
(089) 21 76 – 0  
**Telefax**  
(089) 21 76 – 29 14

**eMail**  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
**Internet**  
<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

Gemäß B IV 2.6.4.1 des Regionalplans München (RP 14) soll der großflächige Abbau der oberflächennahen Bodenschätze vorzugsweise im Rahmen der dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgen. Für den überwiegenden Teil des Plangebietes trifft dies, wie oben dargestellt, nicht zu. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass große Teile des Plangebietes bereits genehmigt und/oder abgebaut sind (s.o.). Hinzu kommt, dass wegen den Planungen der B 17 neu im östlichen Bereich des Planungsgebietes seinerzeit von der regionalplanerischen Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Abstand genommen wurde.

Gemäß RP 14 B IV 2.6.1 soll die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswürdigem mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen sichergestellt werden. Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen regionalen und überregionalen Bedarfs benötigten Rohstoffvorkommen der Region sollen erkundet, gesichert, erschlossen und gewonnen werden. Auf einen nachhaltigen und sparsamen Umgang mit den Bodenschätzen soll hingewirkt werden.

Der Eingriff in den Naturhaushalt soll dabei so gering wie möglich gehalten werden; auf einen sparsamen Verbrauch der Flächen soll hingewirkt werden. Bei allen Abbaumaßnahmen soll eine möglichst vollständige Ausbeute der Rohstoffvorkommen angestrebt werden, soweit nicht öffentliche Belange, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft oder des Naturschutzes dem entgegenstehen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass Nassabbau grundsätzlich nur im Ausnahmefall erfolgt (RP 14 B IV 2.6.2).

Die Abbaugelände sollen insbesondere unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes nach Möglichkeit ihrer ursprünglichen Nutzung und/oder einer ökologischen Nachfolgenutzung zugeführt werden. Dabei sollen nach Beendigung des Abbaus eine Bereicherung des Landschaftsbildes und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden (RP 14 B IV 2.6.3.1).

Die Nachfolgenutzung soll auf der Grundlage eines landschaftsökologischen Gesamtkonzeptes umgesetzt werden. Auf eine ordnungsgemäße Rekultivierung oder Renaturierung der abgebauten Flächen soll hingewirkt werden. Diese soll für das gesamte Abbaugelände vorausschauend festgelegt und während des Abbaus Zug um Zug unter Beachtung des Gesamtverfüllkonzeptes auf ausgeschöpften Teilflächen vorgenommen werden; durch geeignete Kontrollmaßnahmen soll dieses so weit wie möglich sichergestellt werden (RP 14 B IV 2.6.3.2).

In Gebieten, die mit naturnahen Landschaftselementen unzureichend ausgestattet sind – insbesondere in Bereichen mit intensiver Landnutzung – sollen in abgebauten Flächen vor allem auch naturnahe Lebensräume vorgesehen und das Biotopverbundsystem ergänzt werden, um die ökologische Vielfalt zu erhöhen und den ökologischen Ausgleich zu verbessern (RP 14 B IV 2.6.3.3).

Bei Wiederverfüllung soll geeignetes, umweltunschädliches Material verwendet werden. Bei Trockenabbau im näheren Grundwassereinzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen, die oberflächennahe Grundwasservorkommen nutzen, soll eine Wiederverfüllung mit ortsfremdem Material unterbleiben. Im Ausnahmefall darf ausschließlich mit natürlichem, nicht verunreinigtem ortsfremdem Bodenaushub ohne Humus, der nachweislich nicht aus Altlastverdachtsflächen stammt, verfüllt werden. Die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials soll durch geeignete Kontrollmaßnahmen sichergestellt werden. Nach Nassabbau soll eine Wiederverfüllung im Regelfall nicht vorgenommen werden (RP 14 B IV 2.6.3.5 und B IV 2.6.3.6).

Kleinere Grundwasseraufschlüsse sollen in Bereichen natürlicher oder naturnaher Lebensgemeinschaften zu naturnahen Biotopen entwickelt werden. Geeignete größere Grundwasseraufschlüsse sollen für den bedarfsgerechten Ausbau gut erreichbarer wasserbezogener Erholungseinrichtungen vor allem in jenen Gebieten vorgesehen werden, denen es an hierfür geeigneten natürlichen Gewässern mangelt; ansonsten sollen sie vorzugsweise als Landschaftsseen gestaltet werden (RP 14 B IV 2.6.3.7 und B IV 2.6.3.8 Regionalplan München).

**Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geplante gemischte Nachfolgenutzung als Badesee mit natürlichen Sukzessionsflächen mit den o.g. regionalplanerischen Zielen grundsätzlich im Einklang steht. Regionalplanerische Instrumente der Freiraumsicherung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Bedenken sind daher aus Sicht der Regionalplanung nicht veranlasst.**

**Es wird jedoch empfohlen, das weitere Vorgehen mit den zuständigen Fachbehörden des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft abzustimmen.**

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Winter  
Oberregierungsrat